

Der Ratzeburger See in seinem Verhältniß zu Lübeck. *)

(Von Herrn Regierungsrath PELTZER zu Hannover.)

Das ehemalige Landschaftscollegium des Kreises Herzogthum Lauenburg trug am 29. November 1878 auf Grund des Gesetzes vom 17. August 1876 auf Ablösung von Fischereiberechtigungen, welche angeblich der Lübecker Wacknitz-Fischerzunft, sowie einigen Fischern aus Sarau auf dem großen Ratzeburger See zustehen sollen, an.

Vor dem von der Königlichen General-Commission für die Provinzen Schleswig-Holstein und Hannover zu Hannover ernannten Sachcommissar erhob der Vertreter der freien und Hansestadt Lübeck, welche als Verpächterin der Fischerei an die Wacknitz-Fischer in den Streit eintrat, Widerspruch gegen die beantragte Ablösung zunächst mit der Begründung, daß der nördliche Theil des Ratzeburger Sees, auf welchem die Wacknitz-Fischer

*) Mit Genehmigung des Herrn Verfassers aus den schleswig-holsteinischen Anzeigen, in deren 4. Stück v. 20. Febr. 1888 p. 49 ff. dieser Aufsatz unter der Ueberschrift „Eigenthum oder Gerechtigkeit“ erschienen, abgedruckt. Wir behalten uns vor, in einem der nächsten Hefte diese verdienstvolle Arbeit durch Mittheilung des Klageschriftsatzes der Stadt Lübeck, der das historische Material weit ausführlicher behandelt, zu ergänzen. D. R.

1889/4 - 54

1889/4 - 55

die Fischerei ausüben und dessen Umfang durch die von den Parteien anerkannte, bei den Acten befindliche Handzeichnung nachgewiesen wird, der Lübecker Landeshoheit

unterliege, die preußischen Gesetze daher nicht anwendbar seien, und eventuell daß der genannte nördliche Theil desselben im Privateigenthum von Lübeck stehe.

In den demnächst mit dem Auswärtigen Amt gepflogenen Verhandlungen hat Klägerin den Anspruch auf die Landeshoheit über die streitige Seefläche fallen lassen, den Anspruch auf das Privateigenthum an dem genannten Seetheile jedoch aufrecht erhalten. Den letzteren Anspruch hat dieselbe in dem darauf weiter fortgeführten Ablösungsverfahren in dem Termine vom **4. Mai 1883** vor dem Sachcommissar wiederholt geltend gemacht und hiermit Klage gegen den Beklagten, den Kreis Herzogthum Lauenburg, auf Anerkennung des Eigenthums erhoben.

Diesem Anspruche liegt folgender unstreitige Sachverhalt zu Grunde:

Durch zwei vom **8. Juli 1274** datirte Urkunden verkauften die beiden Herzöge Johann I. und Albrecht II. von Sachsen dem Lübecker Bürger Bertram Mornewech ein Wehr im Ratzeburger See. Beide Urkunden sind nur von einem der Herzöge vollzogen.

Die in Betracht zu ziehenden Stellen der von Herzog Johann I. ausgestellten Urkunde lauten wörtlich:

Protestamur litteris presentibus, quod nos discreto viro Bertrammo dicto Mornewech, civi Lubyensi, amico nostro, gurgustrum nostrum sive septa, que were dicuntur, in stagno nostro Raceburgh justo emptionis titulo vendidimus pro trecentis marcis denariorum Lubyensium viginti marcis minus sub hac forma, quod si dictos denarios in ipso die purificationis beate Marie virginis nunc proximo venturo eidem solverimus, ad nos dictum gurgustum libere

1889/4 - 55

1889/4 - 56

revertetur. Si autem dictos denarios prenotato termino non solverimus, Bertrammus prenominate ob dilectionem nostram eam nobis dedit optionem, ut ipsum gurgustrum

post triennium subsequens revolutum ipso die purificationis pro eisdem denariis reemamus.

Quod si casu aliquo contingente non fecerimus, sepedictum gurgustrum ad ipsum et heredes suos legitimos eo jure, quo ad patrem nostrum carissimum felicis memorie pertinuit et ad nos est devolutum, perpetuo pertinebit, manifeste recognoscentes et cum consensu carissimi fratris nostri Alberti, ducis illustris, et communium vasallorum nostrorum hec ordinantes, proprietatem, jus usufructus, commoditates cum terminis hujusque attinentibus eidem gurgustro sicut nobis competunt et competere poterint vel nostris successoribus, ipsi Bertrammo et suis heredibus plene dimisimus taliter, ut de eis vendendi vel conferendi ecclesiis aut monasteriis seu alias, ubicunque decreverint, liberam habeant facultatem, nobis aut nostris successoribus non debentibus aliquatenus contraire. Sunt autem hii termini, jura, commoditates et ea, que attinent et semper attinere debent gurgustro sepius nominato, sicut ea ipsi Bertrammo et suis heredibus ac ecclesiis et monasteriis, si transtulerint, resignavimus proprieque perpetuo possidenda: scilicet quod nulla wada de Raceburgh, vel undecunque fuerit, debet propius ad bodam gurgustri venire, nisi ex una parte stagni ad eum locum, qui vocatur concava via vel Holewech, et ex altera parte stagni ad villam Pogeze; wada autem pertinens ad bodam debet et poterit piscari libere sine aliquorum impedimento per totum stagnum. Similiter nullum rethe, quod jagenette dicitur,

1889/4 - 56

1889/4 - 57

trahens ad heile dicte bode propius venire debet, quam ex utraque parte stagni ad prenotatos terminos, sicut wada, sed hec ambo retia, quando gubiones et pisces, qui bleyere dicuntur, semina sua spargunt, quam sparsionem vocant stinkulderinge et bleikulderinge, ad ipsam bodam tam prope possunt accedere, sicut volunt. Item nullus piscator huic bode propius venire debet, quam ad locum limosum, quem Mode nominant et ex altera parte ad antiquum stadhe. Item tempore nocturno non licet alicui piscatori stagnum ascendere cum rete, quod jagenette dicitur, ad piscandum.

Ferner ist dem Erwerber des Wehres nach dieser Urkunde gestattet, das zum Wehre

erforderliche Ellernholz in den herzoglichen Forsten zu schlagen, es ist ihm dagegen zur Pflicht gemacht, das Wehr von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang geschlossen zu halten.

Die Urkunde des mitregierenden Herzogs Albrecht II. ist im Großen und Ganzen mit der vorhergehenden gleichlautend, dieselbe bezeichnet jedoch die dem Mornewech übertragenen Rechte in folgender Weise:

proprietatem sive dominium directum et utile, jus ususfructus, servitutis cujuslibet, jurisdictionis supreme medie et infime et generaliter quascunque commoditates seu utilitates predicti gurgustri cum terminis hinc inde eidem gurgustro attinentibus.

Dagegen fehlt in dieser Urkunde das den sächsischen Fischern in der ersten vorbehaltenene Recht, zur Laichzeit der Stinte und Bleie mit der Wade und dem Jagenetz in dem ganzen See fischen zu dürfen.

Die Herzöge haben von ihrem Rückkaufsrecht keinen Gebrauch gemacht. Der Sohn des ersten Erwerbers Bertram Mornewech, der Bürgermeister Hermann Mornewech aus Lübeck, verließ sodann im Jahre **1314** zweien von ihm in der

1889/4 - 57

1889/4 - 58

Kirche des St. Johannis-Klosters zu Lübeck gestifteten Vikarien unter anderem auch die Einkünfte des Wehres im Ratzeburger See, indem er sich und seinen Verwandten des Patronatsrecht vorbehielt.

Sowohl die Stiftung der Vicarien, wie auch die Vorbehaltung des Patronatsrechts über dieselben für die Familie Mornewech bestätigte der Bischof und das Domcapitel von Lübeck in einer Urkunde vom **30. Januar 1314**. Ferner wurde diese Stiftung und auch die erste Uebertragung des Wehres an Bertram Mornewech genehmigt durch die Nachfolger der erstgenannten Herzöge, die Herzöge Erich I. und Johann II. von Sachsen in einer

Urkunde vom **16. November 1318**, in welche im Wesentlichen der Wortlaut der Urkunde Herzogs Albrecht II. aufgenommen ist, welche aber außerdem folgende Erweiterungen enthält:

Zunächst heißt es in derselben, daß dem Mornewech und seinen Nachfolgern das Wehr **absque omni servitio**, taliacione et onere libere übertragen sei. Ferner enthält die Urkunde, im Anschluß an die Bestimmung, daß keine Wade dem Wehre näher kommen dürfe, als bis zum Hohlweg an der einen und Pogeze an der anderen Seite des Sees, folgenden Zusatz:

et inferius nullus piscatorum propius debet accedere, nisi ad illum locum, qui nominatur alta fagus, seu ad altam fagum, nullusque habebit transitum hinc et inde nisi in vero fluxu seu cursu fluminis gurgustri, qui oughagh vulgariter nuncupatur. Preterea licet et semper licebit libere quibuslibet veris possessoribus gurgustri, bodam seu casam sine cujuslibet contradictione edificare seu construere pro ipsorum beneplacito infra terminos prenotatos. Item nullus omnino hominum in utroque litore stagni eisdem possessoribus invitis quicquam construet vel etiam ipsis contradicentibus aliquid attemptabit, nec eos quisquam in utroque latere seu litore quomodolibet

1889/4 - 58

1889/4 - 59

molestabit. Preterea licet et semper licebit predicti gurgustri dominis et possessoribus ac aliis quibuscumque, qui ad hoc per ipsos deputati fuerint, pisces et quoscumque proventus, qui de hujusmodi gurgustro et stagno quomodolibet pervenerint, ad civitatem Lubicensem vel alias ubicumque placuerit deducere seu deportare libere obstaculo seu contradictione cujuslibet non obstante.

Der letzte Sproß der Familie Mornewech, Hans Mornewech, trat schließlich durch eine Urkunde vom **10. November 1419** sein von seinen Vorfahren erhaltenes Recht an dem Ratzeburger See an den Rath der Stadt Lübeck ab, welch' letzterer schon im Jahre **1417** durch einen gewissen Hermann Patenschleger in den Besitz der auf die Stiftung der

Vicarien bezüglichen Urkunden gelangt war. (Urkunde vom **8. April 1417.**)

Obgleich nach der Stiftungsurkunde das Patronat der Vicarien nach dem Aussterben der Familie Mornewech auf das Domcapitel zu Lübeck übergehen sollte, verzichtete doch der Bischof von Lübeck im Einverständnisse mit dem Domcapitel auf dasselbe und bestätigte die Uebertragung an den Rath der Stadt Lübeck in einer Urkunde vom **1. Dezember 1419**, indem er zugleich als Grund dieser Uebertragung angab, daß durch den Uebergang des Wehrs in fremde Hände für die Stadt Lübeck leicht eine große Gefahr entstehen könne.

Auf solche Weise hatte die Stadt Lübeck zunächst das Patronatsrecht über die beiden mit dem Wehre dotirten Vicarien erhalten. Später fielen ihr mit der Säcularisirung der Kirchengüter auch die Nutzungen des Wehres selbst zu.

Auf diesen Erwerb des Patronatsrechts und die übrigen erwähnten Vorgänge gründet Klägerin ihren Anspruch auf das Eigenthum an dem streitigen Theile des Sees mit der Behauptung, daß durch die beiden Urkunden vom **8. Juli 1274** und die Urkunde vom **16. November 1318** dem Bertram Mornewech nicht nur das in dem Ratzeburger See belegene

1889/4 - 59

1889/4 - 60

Wehr, sondern auch der hier streitige Seetheil verkauft sei. Klägerin legt bei dieser Behauptung das Hauptgewicht auf die Urkunde Herzogs Albrecht's **II.** vom **8. Juli 1274**, welche nach den übereinstimmenden Erklärungen der Parteien nicht wie die am Tage des Vertragsschlusses ausgestellte Urkunde Herzog Johann **I.** niedergeschrieben, sondern erst später verfaßt und zurückdatirt worden ist.

Ferner sucht Klägerin zum Nachweise der Fortdauer ihres Eigenthums darzuthun, daß sie sich stets im Besitz des streitigen See-Theiles befunden habe. Sie stellt unter Beweis, daß sie stets die Fischerei verpachtet gehabt und auch in anderer Weise ihr Eigenthum geltend gemacht habe. Eventuell beruft sich die Klägerin auf die durch diesen

fortgesetzten Besitz erfolgte Ersitzung.

Der Beklagte hat die Zurückweisung der von der Klägerin geltend gemachten Eigenthumsansprüche beantragt. Er setzt denselben die Behauptung entgegen, daß durch die Urkunden vom **8. Juli 1274**, von welchen er nur die von Johann I. aufgestellte gelten lassen will, nur das Wehr und eine Fischereigerechtsame in dem genannten Seetheile, nicht aber der Seetheil selbst veräußert worden sei. Eventuell beruft er sich, wenn ein Verkauf des Seetheils angenommen werden sollte, auf die Ungültigkeit des Vertrages, da die Veräußerung der Streitfläche, welche ein Theil des den Herzögen von Sachsen zu Lehen gegebenen Herzogthums Lauenburg gewesen sei, die Genehmigung des deutschen Kaisers als Lehnsherrn erfordert habe.

Denselben Einwand setzt er der von der Klägerin behaupteten Ersitzung entgegen, welcher es in Folge dessen an dem rechtmäßigen Titel gefehlt habe, bestreitet daneben aber auch den von der Klägerin behaupteten ruhigen Besitz der Streitfläche.

Ferner macht der Beklagte, indem er zugleich die Legitimation des den Vertrag vom **10. November 1419** abschließenden

1889/4 - 60

1889/4 - 61

Hermann Mornewech bestreitet, die Ungültigkeit dieses Vertrages geltend, weil derselbe kirchliche Immobilien zum Gegenstande habe, der Verkauf unbeweglichen Kircheneigenthums aber nichtig sei.

Schließlich behauptet er, den Besitz des ganzen Sees nie verloren zu haben, wobei er hauptsächlich auf die von der Gegenseite anerkannte Thatsache hinweist, daß er stets die Jagd auf dem ganzen See verpachtet gehabt habe.

Die von den Parteien vorgelegten Urkunden und Aktenstücke sind anerkannt. Aus denselben geht hervor, daß vom Jahre **1415** bis auf den heutigen Tag wegen der Fischerei

auf dem See zwischen der Klägerin und dem Herzogthum Lauenburg beständig Streitigkeiten geherrscht haben. Diese fortgesetzten Streitigkeiten führten, nachdem das Reichskammergericht bereits wiederholt in Besitzprocessen angerufen worden war, im Jahre **1605** zu einer Klage der Klägerin auf Anerkennung ihres Eigenthums. Das Reichskammergericht ließ in diesem Prozesse im Jahre **1665** Beweis erheben, hat das Verfahren dann aber nicht weiter fortgeführt.

Ferner ergeben die Urkunden, sowie die Aussagen der im Laufe dieses Processes vernommenen Zeugen, daß die Klägerin seit Jahrhunderten die Fischerei auf dem streitigen Theile des Sees verpachtet gehabt hat, daß seitens der Fischereipächter auch Reth und Binsen an den Ufern geschnitten sind, und daß in früheren Jahren der See von den Beamten der Klägerin befahren wurde. Andererseits geht aber aus denselben hervor, daß die Fischerei auf dem streitigen Theile des Sees während der ganzen Zeit auch von den sächsischen oder Lauenburg'schen Fischern ausgeübt, daß auch von ihnen an den Ufern Reth und Binsen geschnitten, und daß der See zeitweise auch von sächsischen Beamten befahren wurde. Schließlich ist festgestellt, daß Lauenburg in früheren Jahren einen Seevogt über den ganzen See gehalten und die Jagd auf dem ganzen See bis jetzt verpachtet hat.

1889/4 - 61

1889/4 - 62

Durch Urtheil vom **16. December 1886**, welches inzwischen durch Zurücknahme der gegen dasselbe von der Klägerin eingelegten Berufung rechtskräftig geworden ist, hat die Königliche General-Commission zu Hannover die Klägerin mit ihrem Anspruch auf das Eigenthum an dem nördlichen Theile des großen Ratzeburger Sees abgewiesen und dieselbe zur Ablösung der ist dasebst zustehenden Fischereigerechtigkeit verurtheilt.

Aus den Gründen dieser Entscheidung ist Folgendes hervorzuheben:

Der Klägerin ist der ihr obliegende Beweis des Eigenthums nicht gelungen.

Für die Beurtheilung des angeblichen Eigenthumserwerbes kommt es, und darin sind Parteien einig, zunächst auf die Auslegung der ihrem Wortlaute nach anerkannten Urkunden vom 8. Juli 1274 und 16. November 1318 an.

Es kann dahingestellt bleiben, welcher von den beiden, nicht zu gleicher Zeit ausgestellten Urkunden vom 8. Juli 1274 der Vorzug zu geben ist, da einerseits die Urkunde Herzog Albrecht's II. vollständig in die Urkunde vom 16. November 1318 aufgenommen worden ist, andererseits weder in den Urkunden vom 8. Juli 1274 noch in derjenigen vom 16. November 1318 der Verkauf des streitigen Seegebiets bezeugt ist.

Nach dem Wortlaute der beiden Urkunden vom 8. Juli 1274 kann ein Verkauf des nördlichen Theiles des Sees nicht angenommen werden.

Nach dem oben mitgetheilten Wortlaute der Urkunden von 1274 ist es zunächst unzweifelhaft, daß die Herzöge dem Bertram Mornewech ein **gurgustrum, sive septa, que were dicuntur**, im Ratzeburger See verkauft haben. Die Herzöge haben das Wehr in der Weise verkauft, daß sie dem Mornewech **propriatatem (sive dominium directum et utile), jus usus fructus (servitutis cujuslibet, jurisdictionis supreme medie et infime et generaliter quascunque) commoditates**

1889/4 - 62

1889/4 - 63

(seu utilitates predicti gurgustri) cum terminis hucusque (hinc inde) attinentibus eidem gurgustro übertragen haben.

In diesem Satze liegt der Schwerpunkt auf dem Ausdruck **cum terminis hucusque (hinc inde) attinentibus eidem gurgustro**. Die Klägerin deutet diesen Satz dahin, daß das Wehr „mit der dazu gehörigen Seefläche“ verkauft sei, und macht für diese Auslegung geltend, daß bei dem Verkaufe von Dörfern der Ausdruck **cum terminis et disterminationibus**, wie er in mittelalterlichen Urkunden, insbesondere in der Urkunde vom 18. October 1278, in welcher dieselben Herzöge, Johann I. und Albrecht II., die Dörfer Dechow und Utecht an

das St. Johannis-Kloster in Lübeck verkauften, gebraucht sei, ganz allgemein die Feldmark bezeichne.

Wenn letzteres auch zugegeben werden kann, so ist doch die Analogie dieses Falles hier nicht anwendbar. Die zu einer Ortschaft gehörige Feldmark ist stets fest begrenzt und durch die Natur der jedesmaligen Verhältnisse bestimmt gegeben. Wird also eine Ortschaft verkauft mit den dazu gehörigen „Grenzen“, so kann ein solcher Ausdruck nicht anders, als auf das dazu gehörige Gebiet, die Feldmark, bezogen werden.

Anders verhält es sich im vorliegenden Falle. Natürliche Grenze hat das Fischwehr nicht. Wenigstens ist kein Grund ersichtlich, weshalb der See gerade bis zu der von der Klägerin angegebenen Grenzlinie als zu demselben gehörig bezeichnet sein soll.

Dagegen geben die Urkunden einen ganz klaren Sinn, wenn man den in denselben wiederholt gebrauchten Ausdruck **terminus** mit Grenze übersetzt. Von dieser allgemeinen Bedeutung des Wortes **terminus** abzuweichen, liegt weder ein zwingender Grund, noch sonst irgend eine Veranlassung vor.

Steht es nämlich fest, daß durch die genannten Urkunden dem Mornewech ein Fischwehr, d. h. eine Vorrichtung, mittelst welcher Fische gefangen werden, und in dieser Bedeutung muß man das Wort **gurgustrum, sive septa, que**

1889/4 - 63

1889/4 - 64

were dicuntur, nehmen, verkauft ist, so lag es auf der Hand, daß den fremden Fischern nicht gestattet werden konnte, mit ihren Fanggeräthen bis unmittelbar an das Wehr heran zu kommen. Die hierdurch verursachte Verminderung des Fischbestandes und die Beunruhigung der Fische würde den Werth des Wehres geradezu illusorisch gemacht haben. Dementsprechend sind in der Urkunde zwei Grenzen festgesetzt, bis zu welchen die fremden Fischer ihre Züge ausdehnen durften. Diese beiden Grenzen sind weit von einander getrennt. Die Feststellung dieser ZWEI VERSCHIEDENEN GRENZLINIEN schließt

die Annahme einer Eigenthumsübertragung aus, eine Auffassung, welche auch in dem weiteren Inhalte sowohl der Urkunden von 1274, als auch der späteren Urkunde von 1318 gewichtige Anhaltspunkte findet.

Wenn es nach der ersten Zusammenstellung: **proprietatem (sive dominium directum et utile) jus ususfructus (servitutis cujuslibet, jurisdictionis supreme medie et infime et generaliter quascunque), commoditates cum terminis hucusque (hinc inde) attinentibus eidem gurgustro** den Anschein haben könnte, als wenn der Ausdruck **attinentibus** sich nur auf **termini** bezöge, so wird diese Annahme durch den weiteren Inhalt der Urkunden an der Stelle, an welcher die Ausdrücke **termini, jura, commoditates** erklärt werden, widerlegt, indem dort hinzugefügt ist: **et ea, que attinent gurgustro sepius nominato.**

Das **attinentibus** bezieht sich demgemäß auf sämtliche vorhergehenden Substantiva.

Betrachtet man nun die in den Urkunden mit den Worten: **sunt autem hii termini, jura commoditates** beginnende Erklärung der verliehenen Rechte, so ergibt sich, daß im Interesse des Wehres zwei Grenzen für die Ratzeburger und sonstigen fremden Fischer festgesetzt sind und zwar:

1. für den Fischfang mit den großen Geräthen, der Wade und dem Jagenetz.

1889/4 - 64

1889/4 - 65

2. für den Fang mit dem kleineren Fischzeug.

Die erstere Grenze fällt mit der von der Klägerin als Eigenthumsgrenze in Anspruch genommenen Linie vom Hohlweg zum Dorfe Pogeze zusammen. Die zweite Linie liegt dem Wehre viel näher, und zwar geht sie von der Mode nach dem alten Gestade. Ueber die Lage dieser beiden Linien ist kein Streit zwischen den Parteien.

Diese verschiedenen Grenzzüge erklären sich natürlich aus der größeren oder geringeren Beunruhigung der Fische, je nachdem große oder kleine Fischereigeräthe angewendet werden.

Die Klägerin hat zwar versucht, diese ihren Ausführungen ungünstige doppelte Grenzfestsetzung in der Weise zu erklären, daß dem Mornewech bis zu der ersten Grenze DAS EIGENTHUM an dem See übertragen, daß aber zugleich für die fremden Fischer eine FISCHEREIGERECHTIGKEIT an diesem neuen Eigenthum bis zu der zweiten Grenze bestellt sei.

Diese Auslegung erweist sich bei unbefangenen Lesen der Urkunden als nicht stichhaltig.

Der Beginn der Sätze, durch welche die Grenzen für den Gebrauch der verschiedenen Fischereigeräthe festgestellt sind, ist ganz übereinstimmend. Es heißt da zunächst: **scilicet quod nulla wada de Raceburgh vel undecunque fuerit, debet propius ad bodam gurgustri venire, nisi ...**, ferner: **Similiter nullum rethe, quod jagenette dicitur, trahens ad heile dicte bode propius venire debet, quam ...**; schließlich: **Item jnullus piscator huic bode propius venire debet, quam ...**

Dieser Wortlaut ergibt deutlich, daß nicht in den beiden ersten Sätzen die Begrenzung einer Eigentumsfläche ausgesprochen, und in dem dritten eine Gerechtigkeit bestellt sein kann, ganz abgesehen davon, daß es gegen jede Regel verstößt, bei der Begründung eines neuen Rechts dasjenige festzusetzen, was der Berechtigte nicht thun darf, ohne die Berechtigung positiv auszusprechen.

1889/4 - 65

1889/4 - 66

Wollte man aber auch den Ausdruck „**cum terminis**“ mit der Klägerin durch „Gebiet“ übersetzen, so giebt die Urkunde keinerlei Anhalt, ob dieses Gebiet durch die dem Wehre nähere, oder durch die entferntere Linie, wie Klägerin dieses will, hat begrenzt werden sollen. Bei dieser Auslegung des Wortes termini würde man außerdem dazu kommen,

dem Worte zweierlei Bedeutung in den genannten Urkunden beizulegen, da dasselbe in dem Satze: **Sunt autem hii termini** nichts anderes als „Grenze“ bezeichnen kann.

Wird schließlich erwogen, daß es eine doch mindestens ganz ungewöhnliche Ausdrucksweise sein würde, den von der Klägerin in Anspruch genommenen großen Seetheil als Pertinenz einer kleinen Fischereianlage zu bezeichnen, so findet sich ein weiterer Anhalt dafür, daß nach dem Wortlaute der genannten Urkunden dem Mornewech nur die Fischereieinrichtung und das Recht hat eingeräumt werden sollen, in dem Ratzeburger See Fische zu fangen. Jedenfalls bieten die Urkunden keinen genügenden Grund für die Annahme einer erfolgten Eigenthumsübertragung an dem von der Klägerin in Anspruch genommenen Seetheil.

Aber auch die Urkunde vom **16. November 1318**, durch welche die Herzöge Erich I. und Johann II. die von ihren Vorgängern vorgenommene Uebertragung der vorerwähnten Rechte an dem Ratzeburger See und die durch Hermann Mornewecht erfolgte Fundirung zweier Vikarien an der St. Johannis-Kirche zu Lübeck genehmigten, begründet eine solche Annahme nicht.

In dieser Urkunde wird des von Johann I. und Albrecht II. im Jahre **1274** abgeschlossenen Vertrages erzählender Weise Erwähnung gethan. Hierbei werden die in der von Albrecht II. ausgestellten Urkunde enthaltenen einzelnen Bestimmungen des Vertrages aufgenommen, jedoch nach mehreren Seiten hin erweitert. Aber auch hier läßt der gebrauchte Ausdruck **terminus** eine Auslegung als „Gebiet“ nicht zu.

1889/4 - 66

1889/4 - 67

Es heißt dort, das **gurgustrum cum suis subscriptis terminis et attinentiis** sei dem Mornewech **ad jus et proprietatem** übertragen, und es wird hinzugefügt, dasselbe solle **in perpetuum absque omni servicio, talliacione et onere** frei sein. Im weiteren Verlauf sind dann dieselben Worte aufgenommen, durch welche in den früheren Urkunden die Grenzzüge für die Benutzung der verschiedenen Fischereigeräthe festgestellt sind. Bei

den mit dem Wehre übertragenen Rechten ist noch hinzugefügt worden, daß dem Mornewech (außer den in der Urkunde Albrecht's II. enthaltenen) übertragen sei: *quocunque fructus, proventus, emolumenta et jura quelibet cum incrementis quibuslibet.*

Wenn nun auch diese Aufzählung der übertragenen Rechte von den Verkaufsurkunden der ersten Herzöge abweicht, so muß doch auf diese Angaben Gewicht gelegt werden, weil die Herzöge Erich I. und Johann II. für sich allein berechtigt waren, sich etwaiger Rechte, welche ihre Vorfahren sich in Bezug auf das Wehr und den See noch vorbehalten haben konnten, zu entäußern. Es geht freilich aus der genannten Urkunde nicht hervor, daß sie wirklich die Absicht gehabt hätten, ihrerseits noch neue Rechte abzutreten. Aber selbst wenn Dieses anzunehmen wäre, so kann doch weder aus den gedachten Worten noch aus dem übrigen Inhalt der Urkunde geschlossen werden, daß die fragliche Seefläche zum Eigenthum habe verliehen werden sollen. Es spricht vielmehr gegen eine solche Annahme der Umstand, daß den Wehrbesitzern ausdrücklich das Recht eingeräumt ist, auf dem ihnen angeblich zu Eigenthum verliehenen Gebiete sich eine Fischerhütte zu bauen, wie dieses mit den Worten geschieht:

Preterea licet et semper licebit libere quibuslibet veribus possessoribus gurgustri bodam scu casam sine cujuslibet contradictione construere seu edificare pro ipsorum beneplacito infra terminos prenotatos. Item nullus omnino hominum in utroque litore stagni

1889/4 - 67

1889/4 - 68

eisdem possessoribus invitis quicquam construet veletiam ipsis contradicentibus aliquid attemptabit, nec eos quisquam in utroque latore seu litore quomodolibet molestabit.

Während diese Erlaubniß für einen EIGENTHÜMER sich mindestens als überflüssig herausstellen würde, erscheint sie vollkommen berechtigt und sachgemäß, wenn an dem fraglichen Seetheile nicht das Eigenthum, sondern nur eine Fischereigerechtigkeit verliehen war.

Der Beweis der Uebertragung des Eigenthums an dem in Rede stehenden Seetheil kann daher auch aus diesen Urkunden als erbracht nicht angesehen werden. Zwar ist, wie schon hervorgehoben, dem Mornewech das Eigenthum an dem Wehre selbst übertragen worden, und vermuthlich mit demselben auch das Gebiet, auf welchem dasselbe stand; einen dem räumlichen Umfang des Wehres selbst aber entsprechenden Theil des Sees der Klägerin zuzusprechen, ist um so weniger möglich, als von keiner Seite angegeben werden kann, wo das Wehr im See überhaupt gelegen und welchen Umfang dasselbe gehabt hat.

Die von der Klägerin behauptete Veräußerung einer bestimmten Seefläche geht auch aus den von den Parteien urkundlich belegten Thatsachen im Laufe der weiteren Jahrhunderte nicht hervor. Klägerin hat keine Erklärung der Herzöge von Sachsen bezw. Lauenburg nachweisen können, aus welcher eine Anerkennung des in Rede stehenden Eigenthums hätte gefolgert werden können.

Es hat zwischen den Herzögen und der Klägerin ein fast beständiger Streit über die Benutzung der fraglichen Seefläche geherrscht. Bei diesem Streit, mit welchem auch das Reichskammergericht häufig beschäftigt gewesen ist, und welcher fast ausschließlich durch die Ausübung der Fischerei entstand, ist es zu einer Entscheidung über das Eigenthum niemals gekommen.

Sämmtliche von der Klägerin behaupteten Handlungen, welche zum Nachweise des Eigenthums dienen sollen, stellen sich

1889/4 - 68

1889/4 - 69

entweder als eine Ausübung der Fischereiberechtigung oder der Gerichtsbarkeit dar, sind daher nicht geeignet, das EIGENTHUM der Klägerin an der streitigen Fläche nachzuweisen.

Ebensowenig kann man einen ausschließlichen und ruhigen Besitz der Klägerin an dem streitigen Theile des Sees annehmen, da auch die Herzöge von Lauenburg an demselben beständig Besitzhandlungen vorgenommen haben. Schon allein aus diesem Grunde ist eine Ersitzung durch die Klägerin ausgeschlossen.

Ist nach dem Vorstehenden anzunehmen, daß der Klägerin der Beweis der Uebertragung des Eigenthums an der Streitfläche an den Bertram Mornewech durch die Urkunden von **1274** und **1318** nicht gelungen ist, so erscheint es nicht erforderlich, auf die von den Parteien ausführlich behandelte Frage einzugehen, ob die Herzöge von Sachsen die Befugnis zum Verkaufe der Streitfläche, als eines zu einem Lehnsgute gehörenden Theils gehabt haben, bezw. ob die Verträge wegen mangelnder Genehmigung des Lehnsherrn ungültig sind.

Hiernach war der Klageanspruch zurückzuweisen, dagegen die Klägerin zu verurtheilen, die ihr zustehende Fischereigerechtigkeit nach den Bestimmungen des Gesetzes vom **17. August 1876** abzulösen.

* * *